



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 1. Sitzung des Ferienausschusses
am 16.08.2022

zu Drucksachen Nr.: 0754/2022

Freiwillige Feuerwehr Gutzberg – Bestätigung der Neuwahl des Ersten Kommandanten und eines Stellvertreters

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Am 29.07.2022 fanden bei der FF Gutzberg-Sichersdorf im Rahmen einer Dienstversammlung Neuwahlen zum 1. Kommandanten und zum Kommandanten-Stellvertreter statt. Die dazu notwendige Dienstversammlung wurde im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung sowie durch ein persönliches Anschreiben jedem Wahlberechtigten bekannt gegeben.

Die Neuwahlen waren erforderlich, da der bisherige 1. Kommandant aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten ist.

In der Dienstversammlung wurde Hr. Christian Seidel, wohnhaft in 90547 Stein, Oberbüchlein 13 in einem ordnungsgemäßen Verfahren mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen als Kommandant gewählt.

Herr Markus Betz, wohnhaft in 90547 Stein, Großweissmannsdorfer Str. 21 wurde im anschließenden Verfahren ebenfalls mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen als Kommandanten-Stellvertreter gewählt.

Die Wahl zum Kommandanten/Kommandanten - Stellvertreter ist gemäß Art. 8 Abs. 3 bis 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) durch den Stadtrat zu bestätigen. Inhalt der Bestätigung ist die Feststellung, dass der Gewählte zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllt oder die Bestätigung ist unter entsprechenden Auflagen zu erteilen. Eine Bestätigung der Wahl im Rechtssinne selbst erfolgt erst mit Zustellung des Bestätigungsschreibens durch den Ersten Bürgermeister.

Lt. schriftlicher Mitteilung des Kreisbrandrates, Hrn. Frank Bauer, vom 04.08.2022, wurde von ihm die Prüfung nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG durchgeführt und ergab, dass die Bestätigung durch die Stadt Stein bei Herrn Christian Seidel ohne Auflage oder Bedingungen erfolgen kann, da die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG erfüllt sind.

Bei Herrn Markus Betz ergab die Prüfung des Kreisbrandrates, dass die Bestätigung nur unter

Auflagen oder Bedingungen erfolgen kann, um die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG zu erfüllen.

Unter einem „angemessenen Zeitraum“ ist lt. Kommentar zum Bayerischen Feuerwehrgesetz der Zeitraum „innerhalb eines Jahres“ zu verstehen, diese Voraussetzung wird im Beschluss explicit so nicht erwähnt, um auf Verzögerungen bei der Teilnahme von Lehrgängen flexibel reagieren zu können.

Beschluss:

- A) Herr Christian Seidel, wohnhaft Oberbüchlein 13 in 90547 Stein, wird als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Gutzberg-Sichersdorf bestätigt.**
- B) Herr Markus Betz, wohnhaft Großweissmannsdorfer Str. 21 in 90547 Stein, wird als Kommandaten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Gutzberg-Sichersdorf bestätigt.**

Die Bestätigung wird hier mit der Auflage erteilt, dass Herr Betz innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Lehrgänge: „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ auf einer staatlichen Feuerweherschule erfolgreich absolvieren